

**Erste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– HSchZuLS –**

**Vom 4. Juni 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Hochschulzulassungssatzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – HSchZuLS – vom 31. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten „(BayHZG) vom 9. Mai 2007“ die Worte „sowie § 4 Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 12, § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (BayHZV) vom 10. Februar 2020“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Berufstätige gemäß Art. 45 **BayHSchG** nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 **BayHZG**“ die Worte „und die Einführung einer Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 **BayHZG**“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 werden nach den Worten „mit der Hochschulzulassung stehen“ ein Komma und die Worte „insbesondere die Studiengänge, die über das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (DoSV) koordiniert werden“ angefügt.
3. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

**„§ 2a Bewerbung mit ausländischen Bildungsnachweisen**

(1) <sup>1</sup>Soweit sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit ausländischen Bildungsnachweisen direkt bei der FAU um einen Studienplatz bewerben müssen, auch mit vorangehender Belegung eines Deutschkurses an der Universität oder dem Besuch des Studienkollegs für den Freistaat Bayern, legen sie zusammen mit dem entsprechenden Ausdruck des online-Zulassungsantrags des Bewerbungsportals der FAU einen vollständigen Satz aller Unterlagen vor, die ihren Bildungsverlauf dokumentieren und der Universität eine Einschätzung ihres Bildungsstands ermöglichen. <sup>2</sup>Dabei sind Unterlagen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, von amtlich bestellten und zugelassenen Einrichtungen in eine dieser Sprachen zu übersetzen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind grundsätzlich in beglaubigter Kopie zusammen mit dem Ausdruck des online-Zulassungsantrags des Bewerbungsportals der FAU einzureichen. <sup>4</sup>§ 9a gilt entsprechend.

- (2) Die mit der Bewerbung zur Einschätzung des Sprachniveaus vorzulegenden Sprachnachweise werden in allgemein zugänglicher Form auf den Webseiten der Universität bekanntgemacht und sind ebenfalls grundsätzlich zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen.
- (3) Die Universität bestimmt die Modalitäten der Bewerbung und weist darauf in allgemein zugänglicher Form auf ihren Webseiten hin.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli für das folgende Wintersemester und am 15. Januar für das folgende Sommersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.“
4. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hochschulstart“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

**„§ 3a Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHZV**

<sup>1</sup>Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 **BayHZV** nach ihrer Befähigung zum Studium zugelassen. <sup>2</sup>Die Befähigung ergibt sich aus der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung. <sup>3</sup>Im Rahmen dieser Quote sollen nicht mehr als ein Drittel der verfügbaren Plätze mit Bewerberinnen und Bewerbern aus einem einzelnen Land belegt werden, wenn noch nicht berücksichtigte Bewerbungen aus anderen Ländern vorliegen.“

6. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten für die Berechnung der Punktwerte bis einschließlich des Vergabeverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **Staatsvertrag** i. V. m. Art. 8 Abs. 1 **BayHZG** gelten § 21 Abs. 2 Nr. 2 und **Anlage 5 BayHZV**.“

7. Nach § 9 und der nachfolgenden Überschrift „**III. Dritter Teil: Örtliches Vergabeverfahren**“ wird folgender neuer § 9a eingefügt:

**„§ 9a Serviceverfahren der Stiftung**

(1) Bei der Vergabe der in der **Anlage 2** genannten Studienplätzen im Örtlichen Vergabeverfahren nimmt die FAU die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach Art. 10 des **BayHZG** in Verbindung mit Art. 4 des **Staatsvertrags** in Anspruch (DoSV).

(2) Der Zulassungsantrag muss bei Studiengängen innerhalb des DoSV über das Webportal der FAU und über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 10 Satz 3 genannten Fristen eingegangen sein.“

8. In § 11 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 11  
(aufgehoben)“**

9. § 12 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 12 Vorabquoten**

(1) <sup>1</sup>Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 **BayHZG** für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung eine besondere Härte betragen würde, beträgt 2 vom Hundert. <sup>2</sup>Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt, § 8 Satz 3 **BayHZV**.

(2) <sup>1</sup>Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 **BayHZG** nach ihrer Befähigung zum Studium zugelassen. <sup>2</sup>Sie werden dabei nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht. <sup>3</sup>Die Quote für diesen Personenkreis wird in allen Studiengängen auf 5 vom Hundert festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 **BayHZG** für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben, beträgt 4 vom Hundert. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Art. 5 Abs. 3 Satz 7 **BayHZG**.

(4) <sup>1</sup>Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 **BayHZG** für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben, beträgt 4 vom Hundert. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen, Art. 5 Abs. 3 Nr. 7 **BayHZG**.

(5) <sup>1</sup>Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 **BayHZG** für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 **BayHSchG** beträgt 5 vom Hundert. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere nach der durch die Hochschule bescheinigten Durchschnittsnote, § 12 Abs. 2 **BayHZV**.

(6) <sup>1</sup>Als Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis i. S. d. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 **BayHZG** angehören, werden ausschließlich Personen anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und dadurch an die Studienorte Erlangen und Nürnberg gebunden sind. <sup>2</sup>Die Quote für diesen Personenkreis wird in allen Studiengängen auf 3 vom Hundert festgesetzt. <sup>3</sup>Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Art. 5 Abs. 3 Satz 7 **BayHZG**.

10. Die Regelung in § 14 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der FAU an die Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 **BayHZG** i. V. m. § 33 **BayHZV** vergeben, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllt sind. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber i. S. d. Abs. 2 und 3; im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Die Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester, und die jeweiligen Regelungen für den Nachweis richten sich nach § 33 Abs. 4 **BayHZV.**“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Im Vergabeverfahren zu einem höheren Fachsemester gilt § 14 entsprechend für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang im höheren Fachsemester.“

b) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 wird eine Nachreichfrist für den benoteten Nachweis des ersten Studienabschlusses nur für Bewerbungen des Wintersemesters 2020/2021 bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) gewährt, soweit zum Bewerbungsschluss 1. August das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist.“

12. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „**2**“ durch die Zahl „**3**“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

14. Nach Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

”  
**Anlage 2**  
**Studiengänge, die nach § 10 über das DoSV koordiniert werden:**

<b>Fach</b>	<b>Abschluss</b>
International Business Studies	BSc
International Economic Studies	BSc
Lebensmittelchemie	Staatsexamen
Molekulare Medizin	BSc
Psychologie (Voll- & Teilzeit)	BSc
Sozialökonomik	BA
Wirtschaftsingenieurwesen	BSc

“

15. Die bisherige Anlage 2 wird zu **Anlage 3** und nach deren Tabelle wird folgender Hinweis aufgenommen:

„**Hinweis:** Aufgrund der Corona-Pandemie sind Abweichungen von den o. g. Voranmeldefristen möglich. Näheres ist den einschlägigen Informationsseiten der FAU zu entnehmen.“

16. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Mai 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 4. Juni 2020.

Erlangen, den 4. Juni 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Juni 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juni 2020.